



GRÜNE FRAKTION IM KREISTAG LUDWIGSLUST-PARCHIM |  
LANGE STRASSE 72 | 19370 PARCHIM

Der Präsident des Kreistags  
Ludwigslust-Parchim  
Putlitzer Straße 25  
19370 Parchim  
-per Mail-

Parchim, 12.12.23

## Änderungsantrag zur Satzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Umsetzung des §10 FAG M-V- Vorlagennummer III-2023-5740

Der Kreistag möge beschließen:

1. In der Satzung, die der oben genannten Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist wird im § 4 Absatz 6 das Wort „Kreisausschusses“ durch das Wort „Kreistags“ ersetzt.
2. In der Satzung, die der oben genannten Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist wird im §4 Absatz 10 das Wort „Kreisausschuss“ durch das Wort „Kreistag“ ersetzt.
3. In §4 Absatz 9 wird folgender Satz am Ende ergänzt: „Den nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschüssen für die die Bereiche Bildung und Bau wird zeitgleich Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme zur Projektliste abzugeben.“
4. In §4 Absatz 11 wird folgender Satz am Ende ergänzt: „Der Kreistag ist über den endgültigen Beschluss der Projektliste zu informieren.“



Begründung:

Es ist originäre Aufgabe des Kreistags Wahlen und Berufungen durchzuführen und nicht des Kreisausschusses. §104 Absatz 3 Nr. 11 Kommunalverfassung M-V regelt, dass Bestellungen von Vertreterinnen und Vertretern die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen in juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen vom Kreistag nicht übertragen werden können. Nun handelt es sich beim Beirat nach dem vorliegenden Satzungsentwurf nicht im klassischen Sinne um ein solches Gremium, die Aufgabenstellung kommt eher der eines Ausschusses gleich, gleichwohl gebietet es die Transparenz, dass auch Fraktionen, die nicht im Kreisausschuss vertreten sind am Bestellungsverfahren teilnehmen können.

Im Gegensatz zum Kreisausschuss tagt der Kreistag zudem öffentlich.

Mit den Beschlusspunkten 3 und 4 soll gewährleistet werden, dass der Kreistag trotz Delegation an den Beirat jederzeit über das Verfahren informiert ist und gegebenenfalls selbst oder über seine Ausschüsse Einfluss nehmen kann.

Ulrike Seemann-Katz

Fraktionsvorsitzende

Anlage: Lesefassung §4



#### § 4 Verfahren zur Aufstellung von priorisierten Projektlisten

- (1) Der Landkreis stellt als Träger der Schulentwicklungsplanung die priorisierten Projektlisten auf.
- (2) Der Landkreis wird allen Schulträgern des Landkreises im Rahmen eines öffentlichen Aufrufes die Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von 4 Wochen bestehende Bedarfe zwecks Unterstützung für bauliche Maßnahmen an Schulen aus den dem Landkreis zugewiesenen Mitteln nach § 10a Abs. 1 FAG M-V anzuzeigen. Der Aufruf soll zeitlich so erfolgen, dass eine erste Befassung des Beirates nach Absatz 6 bis zum 30.06.2024 erfolgen kann. Für nicht gebundene Mittel oder noch nicht durch untersetzte Projekte aus der priorisierten Projektliste erfolgen gesonderte Aufrufe, die zeitlich so gestaltet sind, dass eine Umsetzung der unterstützten Maßnahmen innerhalb des Programmzeitraums 2024-2027 eröffnet ist.
- (3) Im Rahmen einer Anzeige eines Zuweisungsbedarfes sind mittels des Formblattes „Bedarfsanzeige für Bauvorhaben mit Unterstützungsbedarf nach § 10a FAG M-V“ (Anlage 1 dieser Satzung) die Erfüllung der Kriterien nach § 5 dieser Satzung zur Aufnahme in die priorisierte Projektliste darzulegen und anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Unterlagen können bis zu einer Frist von 4 Wochen nach Fristende nachgereicht werden.
- (4) Im Rahmen der Bedarfsanzeige hat der Schulträger den Grad der Erfüllung der Priorisierungskriterien nach § 5 dieser Satzung als Grundlage der Seite 5 von 11 Priorisierungsentscheidung darzulegen und anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.
- (5) Die Erarbeitung der Projektliste auf Grundlage des Aufrufes, die Erfassung und Prüfung der Bedarfsanzeigen sowie eines Vorschlages zur Ermittlung eines Punktwertes bei der Priorisierung nach § 5 dieser Satzung obliegt dem Landrat als Aufgabe der laufenden Verwaltung.
- (6) Durch Beschluss des **Kreisausschusses Kreistags** wird ein Beirat zur Priorisierung von Schulbauprojekten im Landkreis Ludwigslust-Parchim eingesetzt.
- (7) Dem Beirat obliegt die Beratung des Landrates bei der Erstellung einer priorisierten Projektliste.
- (8) Der Beirat hat 9 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:
  - o 4 Mitglieder, die vom Landkreis entsandt werden. Darunter auf Vorschlag des Landrates zwei hauptamtliche Mitarbeiter der Kreisverwaltung, die in der Verwaltung mit den Fragen der Schulentwicklungsplanung, Bauen oder Finanzen betraut sind sowie zwei Mitglieder, die vom Kreisausschuss entsandt werden.
  - o 4 Mitglieder, die die Interessen der öffentlich-rechtlichen Schulträger und die Interessen der kreisangehörigen Gemeinden vertreten und auf Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch den jeweiligen Kreisverband des Städte- und Gemeindetages benannt werden. Darunter befinden sich mindestens ein Vertreter eines Mittelzentrums, soweit im Kreisgebiet eine große kreisangehörige Stadt liegt, ein Vertreter dieser Stadt, ein Vertreter eines Grundzentrums, welches Schulträger



von mindestens einer Grundschule und einer Schule mit einem Regionalen Bildungsgang ist, ein Vertreter einer amtsangehörigen Gemeinde oder Amtes, das Schulträger ist und nicht Grundzentrum sowie ein Vertreter des Kreisverbandes des Städte- und Gemeindetages. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein ehrenamtlich tätiger Mandatsträger benannt wird.

o Der Landrat als Vertreter des Landkreises für die Schulentwicklungsplanung.

(9) Auf Basis eines vom Landrat vorzulegenden Vorschlages einer priorisierten Projektliste entscheidet der Beirat über die Aufnahme von Projekten in die Projektliste, die Priorisierung anhand der in § 5 dieser Satzung verankerten Priorisierungskriterien und des dort festgelegten Bewertungsmaßstabes und über den Umfang und den Zeitpunkt einer möglichen Zuweisung. **Den nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschüssen für die Bereiche Bildung und Bau wird zeitgleich Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme zur Projektliste abzugeben**

(10) Der Landrat ist bei der Erstellung der Projektliste für die Vorlage bei der Lenkungsgruppe nach § 10a Abs. 5 FAG M-V an die Entscheidung des Beirates zur priorisierten Projektliste gebunden. Soweit er hiervon abweichen will, hat er hierüber vor Vorlage beim Lenkungsausschuss des Landes den ~~Kreisausschuss~~ **Kreistag** unter Angabe der Gründe zu informieren. Dieser kann die Entscheidung über die Projektliste in Bezug auf die Abweichung vom Beiratsvotum an sich ziehen.

(11) Für Entscheidungen des Beirates gilt §109 Abs. 1 S. 1 - 3 KV M-V entsprechend, wobei für eine Mehrheit der Ja-Stimmen mindestens zwei Stimmen der Vertreter, Seite 6 von 11 die vom Landkreis entsandt werden, und zwei Stimmen der Vertreter, die die Interessen der kreisangehörigen Schulträger vertreten werden, vorliegen müssen. Für Entscheidungen des Beirates § 111 KV M-V entsprechend anzuwenden. **Der Kreistag ist über den endgültigen Beschluss der Projektliste zu informieren.**

(12) Bei der Entscheidung des Beirates über die Berücksichtigung einer Maßnahme mit einem konkreten Zuwendungsbetrag sind die Bestimmungen des § 24 KV MV bei der Abgabe der Stimmen zu beachten.

(13) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.